

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

### Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

#### hier: Ausschussöffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Nichtöffentliche“ durch das Wort „Öffentliche“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Öffentliche Sitzungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden. Soweit gesetzlich bestimmte oder auf § 17 beruhende Geheimhaltungsbedürfnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner das Interesse an der öffentlichen Beratung überwiegen, schließt der Ausschuss für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit aus. Beratung und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich. Der Beschluss ist unter Hinweis auf die anzuwendende Bestimmung zu begründen und im Internet zu veröffentlichen. Die §§ 107 und 110 bleiben unberührt.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind,“ gestrichen.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentliche Anhörungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden.“
3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 69 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Wörter „(§ 69 Absatz 1 Satz 4)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „vom Ausschuß“ die Wörter „durch Beschluss im Einzelfall“ eingefügt.

- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- d) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Die Protokolle öffentlicher Sitzungen und die zugänglichen Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen sowie alle Ausschussdrucksachen und sonstigen Beratungsunterlagen, die keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung sind, werden durch eine Veröffentlichung nach Open-Data-Prinzipien maschinenlesbar öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind, erschlossen durch ein Register, zeitnah im Internet zu veröffentlichen.“
4. Dem § 107 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.“
5. Dem § 110 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.“
6. In § 2 Absatz 5 Satz 2 der Anlage 3 (Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird die Angabe „(§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT)“ durch die Wörter „(§ 69 Absatz 1 Satz 4 GO-BT)“ ersetzt.

Berlin, den 10. November 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Der Bundestag verhandelt öffentlich, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG). Die Beratungen der Ausschüsse des Bundestages sind demgegenüber nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) bisher grundsätzlich nicht öffentlich, § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT.

Von der seit 1969 geltenden Möglichkeit, Ausschusssitzungen im Einzelfall öffentlich durchzuführen (vgl. § 69 Absatz 1 Satz 2 GO-BT), wird nur selten Gebrauch gemacht. Dies kann aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des gesamten demokratischen Prozesses nicht länger hingenommen werden. Demokratie ist ohne Öffentlichkeit undenkbar, wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont: „Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente der parlamentarischen Demokratie. Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen und verbindet das rechtstechnische Gesetzgebungsverfahren mit einer substantiellen, auf die Kraft des Arguments gegründeten Willensbildung, die es den Abgeordneten ermöglicht, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu übernehmen (BVerfG, Urteil vom 10. Juni 2014, Az. 2 BvE 2/09, 2/10). „Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich“ (BVerfG, Urteil vom 05. November 1975, Az. 2 BvR 193/74).

Um dem demokratischen Öffentlichkeitsprinzip mehr Geltung zu verschaffen, ist das bisher in der Geschäftsordnung zum Tragen kommende Regel- Ausnahme- Verhältnis des Zugangs zu den Ausschusssitzungen ist umzukehren. Nicht die Öffentlichkeit, sondern die Nichtöffentlichkeit einer parlamentarischen Beratung ist in der Demokratie als Ausnahme begründungsbedürftig. An einer tragfähigen Begründung für den Grundsatz der nichtöf-

fentlichen Verhandlung der Ausschüsse fehlt es jedoch. Dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt sei, wenn die Ausschüsse öffentlich tagten, ist in dieser Pauschalität unzutreffend. Die überkommenen Gegenargumente gehen an der Grundkonzeption lebendiger parlamentarischer Demokratie vorbei. Die Gelegenheit, ins „Unreine“ zu reden, beliebige Fragen zu stellen, Stegreifargumente vorzubringen und andere Argumente auf sich wirken zu lassen, wird durch öffentlich tagende Ausschüsse nicht erschwert. Auch zeigen die in der Vergangenheit vereinzelt (vgl. nur die Praxis der Ausschüsse in der 17. Wahlperiode) stattgefundenen öffentlichen Beratungen einzelner Ausschüsse, dass nichts Nachteiliges zu befürchten steht. Viele Landesparlamente wie zum Beispiel Bayern, Berlin oder Brandenburg haben – ungeachtet deren spezifischer Situation - positive Erfahrungen mit öffentlich tagenden Ausschüssen gemacht. Auch das Europäische Parlament trägt – gemäß dem in den Verträgen der Europäischen Union (Art. 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgelegten Grundsatz der Offenheit, welcher gerade auch die Transparenz der Entscheidungsprozesse umfasst – dem Informationsinteresse der Bevölkerung dadurch Rechnung, dass seine Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen (vgl. Artikel 121 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments für die 9. Wahlperiode). Sitzungsdokumente der Ausschüsse des Europäischen Parlaments werden im Internet veröffentlicht, Sitzungen per Livestream im Internet übertragen. Ebenso wie die anderen EU-Organen ist das Europäische Parlament durch Art. 11 und 12 der Transparenzverordnung 1049/2001 verpflichtet, ein öffentliches Dokumentenregister zu führen und so weit wie möglich elektronischen Zugang zu den Dokumenten zu gewähren.

Der Regelungsvorschlag zu § 69 Absatz 1 GO-BT berücksichtigt sowohl das Informationsinteresse der Öffentlichkeit als auch die besonderen Belange der Ausschüsse und die betroffenen schutzbedürftigen Interessen und Geheimhaltungsbedürfnisse. Grundsätzlich gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz für die Beratungen der Ausschüsse (Satz 1). Soweit im Einzelfall gesetzlich bestimmte oder auf § 17 beruhende Geheimhaltungsbedürfnisse oder das schutzwürdige Interesse Einzelner das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen, schließt der Ausschuss die Öffentlichkeit aus (Satz 4). Die Beratung und Abstimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung sind nach Satz 5 nichtöffentlich. Die im Internet zu veröffentlichende Begründung hat den Hinweis zu enthalten, warum der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt ist (Satz 6). Die Möglichkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung nach § 107 Absatz 2 Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen, bleibt dabei unberührt (Satz 7). In diesen Grundsätzen kann nach der Neuregelung des § 107 Absatz 2 bereits der Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt werden, so dass dieser nicht im Einzelfall stets neu beschlossen werden muss. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Entscheidungen über die Immunität von Abgeordneten der Persönlichkeitsschutz der Abgeordneten der öffentlichen Beratung konkreter Einzelheiten des Falles grundsätzlich entgegensteht. Gleiches gilt gemäß § 69 Absatz 1 Satz 7 für den Petitionsausschuss, welcher nach § 110 Absatz 1 Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufstellt, da bei dieser Beratung regelmäßig, aber nicht immer, schutzwürdige Interessen der Petentinnen und Petenten zu berücksichtigen sind. Daher kann auch der Petitionsausschuss anhand der in § 69 Absatz 1 Satz 4 genannten Kriterien den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Fälle beziehungsweise unter bestimmten Bedingungen allgemein regeln.

Die Neuregelung sieht in § 69 Absatz 1 Satz 3 vor, dass öffentliche Sitzungen auch als Echtzeitübertragung („livestream“) im Internetangebot des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden „sollen“. Der Ausschuss kann mithin, soweit die technischen Möglichkeiten (Übertragungskapazität) oder andere besondere Umstände (bspw. Sitzungsort, Sitzungszeit oder andere Besonderheiten) diese Übertragung im Einzelfall nicht erlauben, davon absehen. Öffentliche Anhörungssitzungen der Ausschüsse (§ 70 GO-BT) sollen ebenfalls im Internet in Echtzeit übertragen werden. Diese Übertragungen, aber auch Videoaufzeichnungen öffentlicher Anhörungssitzungen werden schon heute zum Teil praktiziert.

Ferner ist dem Erstunterzeichner bzw. der Erstunterzeichnerin künftig unabhängig davon, ob die Verhandlungen des Ausschusses vertraulich sind oder nicht, die Tagesordnung zuzuleiten, wenn eine entsprechende Vorlage von Mitgliedern des Bundestages beraten wird. Mitglieder des Bundestages sind qua Mandat befugt, von allen vertraulichen Angelegenheiten des Bundestages Kenntnis zu nehmen; sie sind insoweit gleich zu behandeln; vgl. Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG.

In § 73 Absatz 2 Satz 4 GO-BT wird klargestellt, dass die Protokolle öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die zugänglichen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen sowie alle Ausschussdrucksachen und sonstigen Beratungsunterlagen, die nicht Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung sind, in einer Veröffentlichung nach open-Data-Prinzipien öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Nach diesen Prinzipien sollten Daten stets so zügig wie möglich vollständig veröffentlicht werden. Sie sollten in maschinenlesbarer Form vorliegen und

Informationen über die Quelle enthalten. Daten aufzufinden, zu durchsuchen und abzurufen, sollte möglichst einfach und barrierefrei möglich sein. Auch sollte das Material nicht mit Urheberrechten, Patenten oder Markenrechten belastet, sondern möglichst einschränkungsfrei und dauerhaft zugänglich sein. Steuerfinanzierte Daten sollen kostenfrei bereitgestellt werden. Die betreffenden Dokumente sind gemäß § 73 Absatz 2 Satz 5 GO-BT von den Ausschüssen zeitnah und frei zugänglich und maschinenlesbar im Internet zu veröffentlichen. Die freie Einsichtnahme in die Ausschussprotokolle wird damit zum Regelfall. Ob das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung mit dem Vermerk, dass es der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein soll, versehen werden soll, kann der Ausschuss nur im Einzelfall beschließen (§ 73 Absatz 2 Satz 2 GO-BT).

Dieser Antrag ist mit weitgehend gleichem Regelungsinhalt bereits in der 18. und 19. Wahlperiode von der antragstellenden Fraktion eingebracht worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/3045, 19/10).

## Anlage

<i>Geltender Wortlaut</i>	<i>Beabsichtigter künftiger Wortlaut</i>
<b>Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages</b>	
<b>§ 69 Nichtöffentliche Ausschußsitzungen</b>	<b>§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen</b>
(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.	<b>(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Öffentliche Sitzungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden. Soweit gesetzlich bestimmte oder auf § 17 beruhende Geheimhaltungsbedürfnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner das Interesse an der öffentlichen Beratung überwiegen, schließt der Ausschuss für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit aus. Beratung und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich. Der Beschluss ist unter Hinweis auf die anzuwendende Bestimmung zu begründen und im Internet zu veröffentlichen. Die §§ 107 und 110 bleiben unberührt.</b>
Absatz 2 (...)	<i>unverändert</i>
(3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.	(3) Berät ein Ausschuß, <del>dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind</del> , Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.
Absatz 4 bis 8 (...)	<i>unverändert</i>
<b>§ 70 Öffentliche Anhörungssitzungen</b>	<b>§ 70 Öffentliche Anhörungssitzungen (<i>unveränderte Überschrift</i>)</b>
(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen,	(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen,

Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.	Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. <b>Öffentliche Anhörungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden.</b>
Absatz 2 bis 8 (...)	<i>unverändert</i>
<b>§ 73 Ausschußprotokolle</b>	<b>§ 73 Ausschußprotokolle (unveränderte Überschrift)</b>
Absatz 1 (...)	<i>unverändert</i>
(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.	(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse ( <b>§ 69 Absatz 1 Satz 4</b> ) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß <b>durch Beschluss im Einzelfall</b> mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen ( <b>§ 69 Absatz 1 Satz 1, § 70 Abs. 1</b> ) dürfen diesen Vermerk nicht tragen. <b>Die Protokolle öffentlicher Sitzungen und die zugänglichen Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen sowie alle Ausschussdrucksachen und sonstigen Beratungsunterlagen, die keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung sind, werden durch eine Veröffentlichung nach Open-Data-Prinzipien maschinenlesbar öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind, erschlossen durch ein Register, zeitnah im Internet zu veröffentlichen.</b>
Absatz 3 (...)	<i>Absatz 3 unverändert</i>
<b>§ 107 Immunitätsangelegenheiten</b>	<b>§ 107 Immunitätsangelegenheiten (unveränderte Überschrift)</b>
Absatz 1 (...)	<i>unverändert</i>

<p>(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen.</p>	<p>(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen. <b>In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.</b></p>
<p>Absatz 3 und 4 (...)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 110 Rechte des Petitionsausschusses</b></p>	<p><b>§ 110 Rechte des Petitionsausschusses</b> <i>(unveränderte Überschrift)</i></p>
<p>(1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.</p>	<p>(1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen. <b>In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.</b></p>
<p>Absatz 2 und 3 (...)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>Anlage 3 Geheimschutzordnung</b> <b>§ 2 Geheimhaltungsgrade</b></p>	<p><b>Anlage 3 Geheimschutzordnung</b> <b>§ 2 Geheimhaltungsgrade</b> <i>(unveränderte Überschrift)</i></p>
<p>Absatz 1 bis 4 (...)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).</p>	<p>(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (<b>§ 69 Absatz 1 Satz 4 GO-BT</b>) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).</p>
<p>Absatz 6 (...)</p>	<p><i>unverändert</i></p>

